

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 9/11 S

L 8 SO 153/11 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 32 SO 49/11 ER (SG Braunschweig)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Braunschweig,
Auguststraße 9 - 11, 38100 Braunschweig,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u** und
Prof. Dr. **S p e l l b r i n k**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juni 2011 - L 8 SO 153/11 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten im Rahmen eines Verfahrens der einstweiligen Anordnung die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) sowie die Übernahme von Gerichtskosten und Hausgeld. Das Sozialgericht (SG) Braunschweig hat den Antrag mit Beschluss vom 21.3.2011 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen durch Beschluss vom 28.6.2011 unter gleichzeitiger Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren zurückgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin mit einem am 29.7.2011 per Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 23.7.2011 Beschwerde eingelegt; außerdem hat sie beantragt, ihr PKH für dieses Verfahren zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 28.6.2011 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Der Klägerin steht deshalb auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

